

Nachtrag zur Organisationsverordnung (Finanzvorlage 2020)

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019
	Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung (Organisationsverordnung)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass GDB 133.11 (Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [Organisationsverordnung] vom 7. September 1989) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:
<p>Art. 33 Departementsvorsteher oder Departementsvorsteherin</p> <p>¹ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin führt das Departement und trägt dafür die politische Verantwortung.</p> <p>² Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin:</p> <p>a. leitet das Departement, gibt die Ziele vor und setzt die Prioritäten;</p> <p>b. überträgt, soweit erforderlich, die unmittelbare Erfüllung der departementalen Aufgaben auf die unterstellten Amtsstellen sowie Angestellten;</p> <p>c. legt im Rahmen der Gesetzgebung die nähere Organisation des Departements fest;</p> <p>d. informiert den Regierungsrat rechtzeitig über wichtige Vorgänge im Departement und bereitet die dem Regierungsrat zustehenden Entscheide vor;</p> <p>e. trifft die departementalen Entscheide;</p>	<p>d1. kann anstelle des Regierungsrats vorsorgliche Massnahmen und bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage Prozessentscheide (Abschreibung, Nichteintreten) treffen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis erste Lesung Kantonsrat vom 23. Mai 2019
<p>f. beurteilt die Leistungen und überwacht die Zielerreichung der unterstellten Ämter sowie zugewiesenen Anstalten.</p> <p>³ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin verfügt innerhalb des Departements grundsätzlich über uneingeschränkte Weisungs-, Kontroll- und Selbsteintrittsrechte.</p> <p>⁴ Der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin kann den Departementssekretär oder die Departementssekretärin beziehungsweise die Amtsleiter oder Amtsleiterinnen ermächtigen, bestimmte Geschäfte in seinem oder ihrem Namen und Auftrag zu unterzeichnen.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>